

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „In den Fällen der §§“ die Zeichenfolge „12, 12a,“ eingefügt.

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 25 Abs. 2 entscheidet das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen endgültig. Gegen diese Bescheide ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

3. In § 9a Abs. 2 Z 7 wird nach der Wortfolge „die Postleitzahl“ ein Beistrich und die Wortfolge „den Zustellort“ eingefügt.

4. § 9a Abs. 4 lautet:

„(4) Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung des Adressregisters, über Inhalt und Struktur der Angaben sowie über die für Adressierungen zu verwendenden Angaben und Inhalte des Adressregisters erlässt unter Bedachtnahme auf das Ziel möglicher Vollständigkeit und Richtigkeit der erfassten Adressen und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit und des jeweiligen Standes der Wissenschaft und Technik der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung. Hierbei ist hinsichtlich des Abs. 3 Z 4 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 8 und 9 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres herzustellen.“

5. § 12a lautet:

„§ 12a. (1) Auf Antrag des Eigentümers sind Grundstücke zu teilen, wenn

1. im zugehörigen Plan keine Ab- und Zuschreibungen von Trennstücken enthalten sind (Teilung im Eigenbesitz) und
2. eine gültige Planbescheinigung gemäß § 39 vorliegt.

(2) Der Antrag des Eigentümers auf Teilung im Eigenbesitz und das Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist vom Vermessungsamt zu beurkunden. Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anhebungsbogen angeschlossenen Planes ist vom Grundbuchsgericht die Teilung zu bewilligen.

(3) Bei Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG), hat das Vermessungsamt diesen Umstand zu beurkunden und anzuführen, welches Grundstück von der Dienstbarkeit umfasst ist.“

6. § 18a Abs. 2 lautet:

„(2) Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gegen den Grenzverlauf erhoben, so gelten die im Plan dargestellten Grenzen als anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen.“

7. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 erforderlichen Angaben, die zulässigen Formate und technischen Anforderungen für die Einbringung von Plänen sowie die Inhalte des Protokolls über die Grenzfestlegung gemäß § 43 Abs. 6 erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung.“

8. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Pläne und die Bescheinigungen sind in das Geschäftsregister aufzunehmen und nach Rechtskraft der Bescheinigung gemeinsam mit der Trennstücktafel dem Grundbuch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Eine Bestätigung der Rechtskraft des Planbescheinigungsbescheides ist nicht erforderlich.“

9. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Vermessungen für die in den §§ 34, 35 und 52 Z 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.“

10. In § 43 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Plan“ durch die Wortfolge „das Protokoll“ ersetzt.

11. In § 47 Abs. 2 Z 3 wird nach der Wortfolge „(auf Antrag des Eigentümers),“ die Zeichenfolge „12a“ eingefügt.

12. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die besonderen Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 2 und die Gerichtsgebühren für Abschriften aus dem Grundbuch gemäß Abs. 3 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen automationsunterstützt vorzuschreiben.“

13. Dem § 48 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sollten die Einnahmen aus dem Adressregister den Aufwand des Bundes nicht abdecken, ist ein Kostenersatz durch die Gemeinden zugunsten des Bundes festzulegen.“

14. Dem § 57 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Mit erfolgter Umschreibung des Grundbuches gemäß § 2a Abs. 1 GUG sind je Katastralgemeinde alle Grundstücke, die als Grenzkatastergrundstücke umgeschrieben wurden, im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundzumachen. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Kundmachung können die betroffenen Eigentümer Überprüfungen hinsichtlich der Grenzkatastereigenschaft der umgeschriebenen Grundstücke beantragen. Diese Überprüfungsanträge sind in einem Verfahren nach AVG durch das zuständige Vermessungsamt abzuhandeln. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen können keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe mehr gegen die Einverleibung eines Grundstückes in den Grenzkataster erhoben werden.

(10) § 3 Abs. 2 und Abs. 4, § 9a Abs. 2 Z 7 und Abs. 4, § 12a, § 18a Abs. 2, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 5, § 43 Abs. 4 und Abs. 6, § 47 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5, § 48 Abs. 6, § 57 Abs. 9 und Abs. 10 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXXX treten am 1. Mai 2012 in Kraft.“